



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **ADV-Gesamtplan für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Sachverständigen-Arbeitsgruppe für die Erstellung eines  
Gesamtplanes für die Automatisierte Datenverarbeitung an den  
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Düsseldorf, 1980**

10.1 ADV-Organisationsgesetz NW

**urn:nbn:de:hbz:466:1-12345**

## 10. Beschaffungsverfahren für ADV-Anlagen und ADV-Geräte

Bei der ADV-Gesamtplanung wird die Beschaffung von ADV-Anlagen und ADV-Geräten an Hochschulen koordiniert. Hierbei sind eine Reihe von Grundsätzen zu beachten.

### 10.1 ADV-Organisationsgesetz NW

Wie bei der Beschaffung von Nicht-ADV-Gegenständen sind die gesetzlichen Grundlagen über die Haushaltsführung und die Vergabeordnung für Leistungen (VOL) zu beachten. Zusätzlich wird durch das ADV-Organisationsgesetz ADVG NW vom 12.2.1974 in § 4 eine landeseinheitliche Koordinierung geregelt (s. auch Anhang A): "Für die Landesverwaltung und die Gesamthochschulen, wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen dürfen Datenverarbeitungssysteme einschließlich peripherer Geräte sowie Datenerfassungsgeräte und Einrichtungen zur Datenfernübertragung sowie für Verwaltungsaufgaben bestimmte umfangreiche Programmsysteme nur mit Zustimmung des Innenministers beschafft werden."

Jede entsprechende Beschaffung erfordert grundsätzlich eine Vorlage des Beschaffungsantrages nach den Zustimmungsrichtlinien für DV-Geräte (s. Anhang A.2) an den Minister für Wissenschaft und Forschung NW auf dem Dienstwege zur Abstimmung, und zwar auch für Fälle von Schenkungen oder Finanzierungen aus Mitteln Dritter (im Hinblick auf die Gesamtplanung und Folgekosten).

Als DV-Anlagen und DV-Geräte gelten nach den Zustimmungsrichtlinien:

- Freiprogrammierbare Datenverarbeitungssysteme mit Programmspeicherung, angeschlossenen Peripheriegeräten und Einlesemöglichkeiten für Programme
- Einrichtungen zur Datenübertragung und Kommunikationsrechner
- Datenstationen
- Datenerfassungsgeräte
- Off-line Ausgabegeräte
- Analog- und Hybridrechner

In §2 der Zustimmungsrichtlinien ist genauer definiert, wann obige Gerätearten dem Zustimmungsverfahren unterliegen und welche davon ausgenommen sind.